

# Amtsblatt des Ilm-Kreises



13. Jahrgang / Nr. 16/2014

Samstag, den 20. Dezember 2014

Herausgeber: Ilm-Kreis

## Amtlicher Teil

### Termin und Tagesordnung der kommenden Kreistagsitzung

Die 6. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 findet am 14. Januar 2015, 16:00 Uhr, in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1-3 statt.

#### Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
2. Bürgerfragestunde in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Einbringung und 1. Lesung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2015 sowie des Finanzplanes des Ilm-Kreises für die Jahre 2014 bis 2018

5. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 5.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 5.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Ilm-Kreises vom 14. Januar 2015
- 5.3 Information des Jobcenters Ilm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im Ilm-Kreis - Stand Dezember 2014
- 5.4 Informationen der Landrätin
- 5.5 Sonstiges
6. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 6.1 1. Änderung des Beschlusses-Nr. 008/14 vom 11. Juni 2014 - Bestellung der Kreistagsmitglieder und deren Stellvertreter für den ÖPNV-Ausschuss
- 6.2 ggf. Entscheidung von weiteren Beschlussvorlagen
7. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

### Bemessungsgrundlagen für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis

#### 1. Zweck

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festgesetzt. Betreiber des ÖPNV im Ilm-Kreis, die diese Höchsttarife unterbieten, können finanzielle Ausgleichsleistungen beantragen. Zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs sind die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen zu verwenden.

#### 2. Bemessungsgrundlagen

Die Differenz zwischen dem in einem Bezugsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km erzielten durchschnittlichen Ertrag aus Fahrscheinerlösen incl. anrechenbarer Fahrgeldersatzleistungen im Mittelfluss (zw. 01.01. und 31.12. d. J. zugegangene Gelder) und der Bemessungsgrundlage bildet den Ausgleich für eine solche individuelle Beförderungsleistung. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Stadtlinienvorkehr 21,57 Cent/Personenkilometer (Pkm) und im Regionalverkehr 20,77 Cent/Pkm.

#### 3. Anreizregelungen

Sind die im Abrechnungsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km angefallenen durchschnittlichen

Kosten incl. eines angemessenen Gewinns (Ist-Kostensatz je Personenkilometer) geringer als die Bemessungsgrundlage, so wird der sich daraus ergebende Mehrausgleich nicht zurückgefordert. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Verringerung des Ist-Kostensatzes je Pkm zurückführen lassen auf:

- einer Senkung der absoluten Kostensumme oder
- einer besseren Nutzung der ÖPNV-Angebote durch die Fahrgäste auf Grund höherer Angebotsqualität, abgebildet durch:
  - einer Erhöhung der mittleren Reiseweite oder
  - einer Erhöhung der absoluten Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinenund diese Merkmale ggf. durch Nachweise überprüfbar ist.

#### 4. Antrag und Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis in der jeweils geltenden Fassung.

#### 5. Gültigkeitszeitraum

Die Bemessungsgrundlagen gelten ab 01.01.2015 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, 04. Dezember 2014

**Petra Enders**  
Landrätin

### Gesamtbericht über den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr

Der Gesamtbericht über die in den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖStPNV) für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ilm-Kreis fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Ver-

pflichtungen ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 auf der Internetseite der Ilm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH ([www.ikpv.de](http://www.ikpv.de)) veröffentlicht und kann im Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Kreistagsbüro, eingesehen werden.

## (1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

### 1. 10. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Die *Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau* hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 mit Beschluss Nr. 04/2014 die 10. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 20.11.2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der 10. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt:

Auf Grund der §§ 20, 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

#### 10. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.05.2002

##### I. Änderung

Änderung von § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet  
Der § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet wird in Satz 1 wie folgt geändert:

**Alt:** <sup>1</sup>Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Altenfeld, Angelroda, Bechstedt, Böhlen, Dröbischau, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Königsee-Rottenbach, Lange-wiesen, Martinroda, Möhrenbach, Neustadt, Oberhain, Pennewitz, Schmiedefeld, Sitzendorf, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

**NEU:** <sup>1</sup>Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Altenfeld, Angelroda, Bechstedt, Böhlen, Dröbischau, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Königsee-Rottenbach, Lange-wiesen, Martinroda, Neustadt, Oberhain, Pennewitz, Schmiedefeld, Sitzendorf, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

##### II. In-Kraft-Treten:

Die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 23.10.2014

**Seeber**  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

### 2. 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

Die *Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau* hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014

mit Beschluss Nr. 08/2014 die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Bescheid vom 21.11.2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 5. Änderungssatzung zur GS-WBS rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

#### 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

##### I. Änderung

1. Änderung von § 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- a) Der § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Alt:** <sup>3</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- NEU:** <sup>3</sup>Die festgesetzte Grund- und Verbrauchsgebühr für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- b) In § 6 Abs. 1 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:  
„Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet bzw. erstattet.“
- c) In § 6 Abs. 1 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:  
„Erfolgt nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses eine endgültige Abrechnung, so wird ein(e) sich aus der Abrechnung ergebende(s) Restschuld bzw. Guthaben innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. erstattet.“

##### II. In-Kraft-Treten:

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 23.10.2014

**Seeber**  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

### 3. 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 mit Beschluss Nr. 09/2014 die 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Bescheid vom 24.11.2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 15. Änderungssatzung zur GS-EWS/FES rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

#### 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

##### I. Änderung

Änderung von § 2 Grundgebühr  
Der Absatz (4) des § 2 Grundgebühr wird in Satz 3 und 4 wie folgt geändert:

**Alt:** <sup>1</sup>Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Grundgebühr für Direkteinleiter 1,52 EUR/Monat je Anschluss, ab dem 01.01.2004 beträgt sie 1,46 EUR/Monat je Anschluss. <sup>2</sup>Ab dem 01.02.2009 beträgt sie 2,50 EUR/Monat je Anschluss. Ab dem 01.01.2013 beträgt sie 2,50 EUR/Monat je Anschluss. Ab dem 01.01.2010 beträgt sie 2,30 EUR/Monat je Anschluss.

**NEU:** <sup>1</sup>Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Grundgebühr für Direkteinleiter 1,52 EUR/Monat je Anschluss, ab dem 01.01.2004 beträgt sie 1,46 EUR/Monat je Anschluss. <sup>2</sup>Ab dem 01.02.2009 beträgt sie 2,50 EUR/Monat je Anschluss. <sup>3</sup>Ab dem 01.01.2010 beträgt sie 2,30 EUR/Monat je Anschluss. <sup>4</sup>Ab dem 01.01.2013 beträgt sie 2,50 EUR/Monat je Anschluss.

##### II. In-Kraft-Treten:

Die 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 23.10.2014

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

### 4. 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 mit Beschluss Nr. 10/2014 die 16. Änderungssatzung zur Ge-

bührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Bescheid vom 24.11.2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 16. Änderungssatzung zur GS-EWS/FES rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

#### 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

##### I. Änderung

1. Änderung von § 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

a) Der § 8 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

**Alt:** <sup>3</sup>Die Einleitungs-, Beseitigungs- und Grundgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**NEU:** <sup>3</sup>Die festgesetzte Einleitungs-, Beseitigungs- und Grundgebühr für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

b) In § 8 Abs. 1 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

*„Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet bzw. erstattet.“*

c) In § 8 Abs. 1 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

*„Erfolgt nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses eine endgültige Abrechnung, so wird ein(e) sich aus der Abrechnung ergebende(s) Restschuld bzw. Guthaben innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. erstattet.“*

##### II. In-Kraft-Treten:

Die 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 23.10.2014

**Seeber**

**Verbandsvorsitzender**

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

### 5. 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 mit Beschluss Nr. 11/2014 die 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des

Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Bescheid vom 24.11.2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 17. Änderungssatzung zur GS-EWS/FES rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**17. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung zur Entwässerungs-  
und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser-  
und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES)  
vom 28.01.2003**

**I. Änderung**

1. § 2 Grundgebühr, wird wie folgt geändert:  
In § 2 Abs. 3 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:  
„Ab dem 01.01.2015 beträgt sie 10,00 EUR/Monat je Anschluss.“
2. § 3 Einleitungsgebühr, wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 1 wird nach dem Satz 7 folgender Satz 8 angefügt:  
„Ab dem 01.01.2015 beträgt die Einleitungsgebühr 2,25 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleinleiter).“
  - b) In § 3 Abs. 7 wird hinter Satz 4 und vor dem bisherigen Satz 5 als neuer Satz 5 eingefügt:  
„Ab dem 01.01.2015 beträgt die Einleitungsgebühr 2,48 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter).“
3. § 4 Beseitigungsgebühr, wird wie folgt geändert:
  - a) In § 4 Abs. 2 wird nach dem Satz 12 folgender Satz 13 angefügt:  
„Ab dem 01.01.2015 beträgt die Beseitigungsgebühr 73,77 Euro pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.“
  - b) In § 4 Abs. 3 wird nach dem Satz 9 folgender Satz 10 angefügt:  
„Ab dem 01.01.2015 beträgt die Beseitigungsgebühr aus einer abflusslosen Grube 26,43 Euro pro cbm Abwasser.“

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 23.10.2014  
Seeber  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*  
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

**6. 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 mit Beschluss Nr. 12/2014 die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Bescheid vom 24.11.2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thür-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-  
abgabe für Kleininleiter im Gebiet des  
Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband  
Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002**

**I. Änderung**

- § 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:
- Alt:** (1) Der Abgabesatz nach § 5, Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch
- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| ab dem Veranlagungsjahr 1997     | 1,25 DM/cbm,  |
| ab dem Veranlagungsjahr 2002     | 0,64 EUR/cbm, |
| ab dem Veranlagungsjahr 2003     | 0,48 EUR/cbm  |
| und ab dem Veranlagungsjahr 2005 | 0,50 EUR/cbm. |
- NEU:** Der Abgabesatz nach § 5 Abs. 1 beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch
- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| ab dem Veranlagungsjahr 1997     | 1,25 DM/cbm,  |
| ab dem Veranlagungsjahr 2002     | 0,64 EUR/cbm, |
| ab dem Veranlagungsjahr 2003     | 0,48 EUR/cbm, |
| ab dem Veranlagungsjahr 2005     | 0,50 EUR/cbm  |
| und ab dem Veranlagungsjahr 2015 | 0,60 EUR/cbm. |

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 23.10.2014  
Seeber  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*  
Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

**7. 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung**

Die *Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau* hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 mit Beschluss Nr. 13/2014 die 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 12.12.2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS) vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

**3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS) vom 23.08.2002**

**I. Änderung**

Änderung unter B - Besondere Verwaltungskosten Ziff. 2. i) des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

1. B - Besondere Verwaltungskosten Ziff. 2 i) wird wie folgt geändert:

- Alt:** i) Durchführung der Erstkontrolle von Kleinkläranlagen (gemäß der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung vom 26.03.2010) 95,00 EUR
- NEU:** i) Erstkontrolle/Abnahme einer Kleinkläranlage gemäß § 3 ThürKKAVO 95,00 EUR

2. B - Besondere Verwaltungskosten Ziff. 2 j) wird wie folgt erweitert:

- j) regelmäßige Kontrolle und bautechnische Zustandserfassung einer Kleinkläranlage gemäß § 60 Abs. 2 b ThürWG und § 7 ThürKKAVO 70,00 EUR

3. B - Besondere Verwaltungskosten Ziff. 2 c) wird wie folgt geändert und erweitert:

- Alt:** c) Mietgebühr für einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr/Zählergarnitur für Oberflurhydranten) pro Tag (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) 2,74 EUR
- NEU:** c) Mietgebühr für einen beweglichen Wasserzähler
  - aa) Miete Standrohr mit 2 Stück Systemtrenner pro Tag (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) 8,53 EUR
  - bb) Miete Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 16 cbm/h und Systemtrenner mit C-Kupplung pro Tag 5,94 EUR
  - cc) Miete Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 10 cbm/h und Systemtrenner mit C-Kupplung pro Tag 5,47 EUR
  - dd) Miete Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 4 cbm/h und Systemtrenner mit 3/4 Gewinde pro Tag 3,66 EUR

4. B - Besondere Verwaltungskosten Ziff. 2 e) wird wie folgt geändert:

- Alt:** e) Sicherheitsbetrag (Kautio) für ein Zählerstandrohr 250,00 EUR
- NEU:** e) Sicherheitsbetrag (Kautio) für ein Zählerstandrohr mit 2 Stück Systemtrenner 1.200,00 EUR

5. B - Besondere Verwaltungskosten Ziff. 2 f) wird wie folgt geändert und erweitert:

- Alt:** f) Sicherheitsbetrag (Kautio) für eine Zählergarnitur für Oberflurhydranten 100,00 EUR
- NEU:** f) Sicherheitsbetrag (Kautio) für eine Zählergarnitur für Oberflurhydranten
  - aa) Kautio für Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 16 cbm /h und Systemtrenner mit C-Kupplung 850,00 EUR
  - bb) Kautio für Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 10 cbm /h und Systemtrenner mit C-Kupplung 700,00 EUR
  - cc) Kautio für Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 4 cbm /h und Systemtrenner mit 3/4 Gewinde 200,00 EUR

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser-Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 08.12.2014

**Seeber**  
**Verbandsvorsitzender**

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

**(2) Haushaltssatzung 2015 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194 ff.) i. V. m. §§ 53 f. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2013 (GVBl. S. 325), erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2015 \*) für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	9.057 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	9.058 TEUR
Jahresergebnis	-1 TEUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	11.788 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	11.675 TEUR
Jahresgewinn	113 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	3.603 TEUR
Ausgaben in Höhe von	3.603 TEUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	14.771 TEUR
Ausgaben in Höhe von	14.771 TEUR
aus.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird  
 im Bereich Trinkwasser: 0 TEUR  
 im Bereich Abwasser: 5.686 TEUR  
 \_\_\_\_\_  
 wird auf 5.686 TEUR  
 festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:  
 im Bereich Trinkwasser: 2.200 TEUR  
 im Bereich Abwasser: 15.811 TEUR  
 \_\_\_\_\_  
 wird auf 18.011 TEUR  
 festgesetzt.

**§ 4**

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 452 TEUR  
 Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2013

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 467 TEUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt  
 im Bereich Trinkwasser: 2.225 TEUR  
 im Bereich Abwasser: 10.380 TEUR  
 \_\_\_\_\_  
 wird auf 12.605 TEUR  
 festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.474 TEUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt, 08.12.2014

**Seeber**  
**Verbandsvorsitzender**

*\*) hier nicht abgedruckt*

**Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2015 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau**

**I. Genehmigungsvermerk**

Mit Bescheid vom 25.11.2014 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

**II. Auslegungshinweise**

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2015 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 19.01.2015 bis 30.01.2015 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des Verbandes im kaufmännischen Bereich öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Seeber**  
**Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau**  
**Verbandsvorsitzender**

**(3) Feststellung Jahresabschluss 2013**

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 01/2014 der Verbandsversammlung vom 23.10.2014 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung Jahresabschluss 2013

**I. Beschlussvermerk**

1. Der vorliegende und von der Göken|Pollak|Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2013 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2014 mit einer Bilanzsumme von 189.791.740,29 EUR und einem Jahresergebnis von 1.719,44 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegt in Kurzform bei.
2. Der davon im Jahresabschluss 2013 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 10.025,69 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.
3. Der davon im Jahresabschluss 2013 ausgewiesene Jahresfehlbetrag im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 8.306,25 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2013 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2013 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, 23.10.2014

**Seeber**  
**Verbandsvorsitzender**

**II. Bestätigungsvermerk**

Im Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vom 20. Juni 2014 wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Chemnitz, 20. Juni 2014

**Göken, Pollak und Partner**  
**Treuhandgesellschaft mbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft**

**ppa. Lindner**  
**Wirtschaftsprüfer**

**Held**  
**Wirtschaftsprüfer**

**III. Auslegungshinweis**

Die Jahresabschluss 2013 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit von 19.01.2015 bis 30.01.2015 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Seeber**  
**Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau**  
**Verbandsvorsitzender**

## Ankündigungsbeschluss Entgeltserhöhung

Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2014 beschlossen, folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS) sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS) mit Wirkung vom 01.01.2015 anzukündigen:



### In der GS-WBS:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

<b>Dauerdurchfluss Q3</b> (nach MID 2004/22/EG*)		<b>Nenndurchfluss Qn</b> (nach EWG 75/33**)		<b>ab 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2014</b>	<b>ab 01. Januar 2015</b>
bis 4,0 cbm/h		bis Qn 2,5 cbm/h		9,63 EUR/Monat	11,24 EUR/Monat
bis 6,3 cbm/h	(ab 01.01.2014)	bis Qn 3,5 cbm/h		13,48 EUR/Monat	15,73 EUR/Monat
bis 10,0 cbm/h		bis Qn 6,0 cbm/h		23,11 EUR/Monat	26,96 EUR/Monat
bis 16,0 cbm/h		bis Qn 10,0 cbm/h		38,52 EUR/Monat	44,94 EUR/Monat
bis 25,0 cbm/h	(DN 40/50)	bis Qn 15,0 cbm/h		57,78 EUR/Monat	67,41 EUR/Monat
bis 40,0 cbm/h	(DN 50/65)	bis Qn 25,0 cbm/h		96,30 EUR/Monat	112,35 EUR/Monat
bis 63,0 cbm/h	(DN 65/80)	bis Qn 40,0 cbm/h		154,08 EUR/Monat	179,76 EUR/Monat
bis 100,0 cbm/h	(DN 80/100)	bis Qn 60,0 cbm/h		231,12 EUR/Monat	269,64 EUR/Monat
bis 160,0 cbm/h	(DN 100/125)	bis Qn 100,0 cbm/h		385,20 EUR/Monat	449,40 EUR/Monat
bis 250,0 cbm/h	(DN 150)	bis Qn 150,0 cbm/h		577,80 EUR/Monat	674,10 EUR/Monat

\* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie

\*\* EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler  
DN - Durchmesser

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer  
bis zum 31. Dezember 2003 2,12 EUR  
ab dem 01. Januar 2004 1,99 EUR  
ab dem 01. Januar 2009 1,8725 EUR  
ab dem 01. Januar 2012 1,7120 EUR  
ab dem 01. Januar 2015 1,8190 EUR  
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 3 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer  
bis zum 31. Dezember 2003 2,12 EUR  
ab dem 01. Januar 2004 1,99 EUR  
ab dem 01. Januar 2009 1,8725 EUR  
ab dem 01. Januar 2012 1,7120 EUR  
ab dem 01. Januar 2015 1,8190 EUR  
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

### In der GS-EWS:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

<b>Dauerdurchfluss Q3</b> (nach MID 2004/22/EG*)		<b>Nenndurchfluss Qn</b> (nach EWG 75/33**)		<b>ab 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2014</b>	<b>ab 01. Januar 2015</b>
bis 4,0 cbm/h		bis Qn 2,5 cbm/h		4,00 EUR/Monat	5,50 EUR/Monat
bis 6,3 cbm/h	(ab 01.01.2014)	bis Qn 3,5 cbm/h		5,60 EUR/Monat	7,70 EUR/Monat
bis 10,0 cbm/h		bis Qn 6,0 cbm/h		9,60 EUR/Monat	13,20 EUR/Monat
bis 16,0 cbm/h		bis Qn 10,0 cbm/h		16,00 EUR/Monat	22,00 EUR/Monat
bis 25,0 cbm/h	(DN 40/50)	bis Qn 15,0 cbm/h		24,00 EUR/Monat	33,00 EUR/Monat
bis 40,0 cbm/h	(DN 50/65)	bis Qn 25,0 cbm/h		40,00 EUR/Monat	55,00 EUR/Monat
bis 63,0 cbm/h	(DN 65/80)	bis Qn 40,0 cbm/h		64,00 EUR/Monat	88,00 EUR/Monat
bis 100,0 cbm/h	(DN 80/100)	bis Qn 60,0 cbm/h		96,00 EUR/Monat	132,00 EUR/Monat
bis 160,0 cbm/h	(DN 100/125)	bis Qn 100,0 cbm/h		160,00 EUR/Monat	220,00 EUR/Monat
bis 250,0 cbm/h	(DN 150)	bis Qn 150,0 cbm/h		240,00 EUR/Monat	330,00 EUR/Monat

\* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie

\*\* EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler  
DN - Durchmesser

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt  
bis zum 31. Dezember 2002 2,62 EUR  
ab dem 01. Januar 2003 2,45 EUR  
ab dem 01. Januar 2010 2,30 EUR  
ab dem 01. Januar 2015 2,42 EUR  
pro Kubikmeter Abwasser.“

3. In § 3 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Ab dem 01. Januar 2015 beträgt die Einleitungsgebühr für Teileinleiter 2,14 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

**Ausgefertigt:**  
Arnstadt, 17. Dezember 2014  
**Alexander Dill**  
Verbandsvorsitzender

[Siegel]

**Ende des amtlichen Teiles**



## Impressum

**Herausgeber:** IIm-Kreis

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14,  
99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14,  
E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

**Zuständig für Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Herstellung:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungs- und Verbreitungsweise:**

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

**Anzeigenteil**